

Pfandes ein materiell besseres Resultat erreicht worden wäre, als durch dessen Hingabe an Zahlungsstatt, insbesondere ob sich für die Konkursmasse noch etwas übrig haben würde. Ausschlaggebend ist, dass durch eine solche Hingabe an Zahlungsstatt die Stellung der Konkursmasse auf alle Fälle prozessualisch verschlechtert wird, da nunmehr die Konkursverwaltung, wenn sie das Pfand- oder Retentionsrecht oder die Berechnung des Übernahmeprices nicht anerkennen will, klagend auftreten muss, während sie sonst in der Lage gewesen wäre, es auf eine Anfechtung des Kollokationsplanes, bezw. der Verwertungsoperation ankommen zu lassen. Sofern also die übrigen Voraussetzungen einer Anfechtungsklage gemäss Art. 207 Ziff. 2 erfüllt sind, muss die Konkursmasse berechtigt sein, unabhängig von der Existenz oder Nichtexistenz eines Pfand- oder Retentionsrechtes die Hingabe an Zahlungsstatt rückgängig zu machen. Die im Urteile des Bundesgerichts vom 22. September 1915 i. S. Schaller gegen Stoffel noch offen gelassene Frage, ob eine Anfechtungsklage auf Grund des Art. 287 Ziff. 2 nur beim Nachweis einer materiellen Schädigung der Masse gutgeheissen werden könne, oder ob schon die Schaffung einer ungünstigern rechtlichen Situation genüge, ist somit im letztern Sinne zu beantworten.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, dass die Beklagte den Anrechnungspreis der Anfangs August 1911 von ihr « übernommenen » Waren, mit 12,341 Fr. 75 Cts. an die Konkursverwaltung abzuliefern hat, und dass sie mit der Geltendmachung eines Retentionsrechtes auf den Weg der Kollokationsklage zu verweisen ist, für den Fall nämlich, dass die Konkursverwaltung bei der nachträglich vorzunehmenden Kollokationsverfügung den Bestand eines solchen Retentionsrechtes nicht anerkennen sollte. In diesem Sinne ist die vorliegende Anfechtungsklage auch hinsichtlich des Postens von 12,341 Fr. 75 Cts. gutzuheissen.

4. — Zinsen sind nach feststehender Praxis nicht schon vom Datum der anfechtbaren Rechtshandlung, sondern erst von der Inverzugsetzung, im vorliegenden Falle vom Vermittlungsvorstande (13. Sept. 1912) an, zu berechnen. Die Beklagte ist somit zur Zahlung von 30,190 Fr. 90 Cts. nebst 5 % Zins seit 13. September 1912 an die Klägerin verpflichtet, wobei letztere bei ihrer Erklärung behaftet bleibt, dass sie, sobald ihr jene Summe nebst Zinsen und Kosten bezahlt sein wird, die Beklagte mit der entsprechenden Forderung in V. Klasse kollozieren wird. Die bereits erfolgte Kollokation für den von Anfang an unbestrittenen Betrag von 9717 Fr. 5 Cts. wird dadurch selbstverständlich nicht berührt. Über die eventuelle Anerkennung eines Retentionsrechtes für den Betrag von 12,341 Fr. 75 Cts. (wodurch die Forderung in V. Klasse auf 17,879 Fr. 15 Cts. + 9717 Fr. 5 Cts. reduziert würde) ist bereits in Erwägung 3 hievor das Erforderliche gesagt worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Berufung und Klage werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

99. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Oktober 1915
i. S. Schweizerische Kreditanstalt, Klägerin,
gegen Konkursmasse Mandrino, Beklagte.

Pfandrecht an verzinslichen Forderungen. — Begriff des « laufenden » Zinses im Sinne der Art. 216 alt OR und 904 ZGB. Umfang der Pfandhaft, insbesondere im Konkurse des Pfandschuldners.

A. — Die Klägerin hat sich am 14. Oktober 1909 von ihrem Schuldner Josef Mandrino eine Anzahl Gülden, die diesem gehörten, verpfänden lassen. Die Verpfändungs-

urkunde (« Kreditvertrag ») enthielt folgenden, im Formular vordruckten Passus :

« Wenn nichts gegenteiliges bestimmt ist, zieht die » Bank verfallene Kapitalien und Coupons zu Gunsten » des Kontoinhabers ein ; der Einzug der Gültzinse ist » Sache des Deponenten, jedoch ist die Bank berechtigt, » sich jederzeit den Bezug vorzubehalten. »

Bei der Belehnung einer Anzahl anderer, in diesem Prozess nicht in Betracht kommender Gülten hat die Klägerin im Gegenteil folgenden Passus in den Vertrag aufnehmen lassen :

« Das Pfandrecht erstreckt sich auf das ganze Pfand- » objekt und die damit zusammenhängenden Rechte an » verfallenen, laufenden und zukünftigen Zinsen, Divi- » denden und sonstigen Nebenleistungen. »

Im Konkurse des Josef Mandrino beansprucht nun die Klägerin zu ihrer Deckung sämtliche seit der Konkursöffnung verfallenen Gültzinsen, während die Konkursverwaltung ein Pfandrecht der Klägerin nur an denjenigen Zinsen anerkennt, die im Momente der Verwertung noch nicht fällig waren.

B. — Durch Urteil vom 13. Juli 1915 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die « Rechtsfrage » :

» Ist festzustellen, dass im Konkurse des J. Mandrino » folgende seit der Konkursöffnung verfallenen Gült- » zinse in den Pfandnexus der Klägerin fallen und sind » der Klägerin zur Deckung ihrer Forderung an J. Man- » drino von der Beklagten auszuführen :

» (folgt die Aufzählung der streitigen Gültzinsen im » Gesamtbetrage von 4905 Fr.) ? »

erkannt :

« Die Klage ist des gänzlichen abgewiesen. »

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung mit dem Antrag auf Schutz der Klage.

Die Beklagte hat Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Gemäss Art. 3, 17 Abs. 2 und 35 Abs. 1 SchlT ZGB ist die vorliegende Streitfrage, von der Auslegung des Verpfändungsvertrags als solchen abgesehen, auf Grund des neuen Rechts, also vor allem Art. 904 ZGB, zu entscheiden.

2. — Nach Art. 904 ZGB, wie übrigens schon nach Art. 216 alt OR, gilt beim Pfandrecht an einer verzinslichen Forderung im Zweifel als « mitverpfändet » « nur der laufende Anspruch ». Dabei ist nicht gesagt, was unter dem « laufenden » Anspruch zu verstehen, d. h. auf welchen Zeitpunkt das « Laufen » zu beziehen sei. Die Kommentare stellen, meist ohne Begründung, auf den Zeitpunkt der Verwertung (S ch n e i d e r & F i c k ad Art. 216 alt OR auf den « Beginn der Verwertung ») ab. Nach dem Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmungen würde es am nächsten liegen, unter dem, als « mitverpfändet » geltenden « laufenden » Zins den im Momente der Verpfändung laufenden, d. h. den Zins vom letzten Verfalltermin vor der Verpfändung bis zum nächsten Verfalltermin nach dieser zu verstehen. Es wären also von der Pfandhaft ausgeschlossen nicht nur die im Zeitpunkt der Verpfändung bereits verfallenen, sondern auch alle diejenigen Zinsen, die im Zeitpunkt der Verpfändung noch nicht zu laufen begonnen haben. Indessen zeigt schon der Nachsatz des Art. 904 (« und der Gläubiger hat keinen Anspruch auf die verfallenen Leistungen »), dass der « laufende » Zins nicht den Gegensatz zu den verfallenen Zinsen einerseits und den zukünftigen Zinsen andererseits bilden soll, sondern dass der Gesetzgeber überhaupt nur an zwei Kategorien von Zinsen dachte : an die « laufenden » einerseits und die « verfallenen » andererseits. Daraus liesse sich der Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber die zukünftigen Zinsen als selbstverständlich der Pfandhaft unterworfen betrachtet

und aus d i e s e m Grunde über sie nichts bestimmt habe, oder aber, und dies scheint der Standpunkt der Klägerin zu sein : dass in dem « laufenden » Zins alle nicht v e r f a l l e n e n, also, ausser dem im Momente der Verpfändung laufenden, auch noch alle z u k ü n f t i g e n Zinsen mitenthaltend seien. Der Begriff des « laufenden » Zinses hätte somit hier einen ganz besondern, gegenüber dem gewöhnlichen Sprachgebrauch e r w e i t e r t e n Sinn. Indessen kann aus der Nichterwähnung der zukünftigen Zinsen mindestens ebensogut d e r a n d e r e Schluss gezogen werden, dass die Ausscheidung zwischen den « laufenden » und den « verfallenen » Zinsen eben nicht auf den Zeitpunkt der Verpfändung, sondern auf denjenigen der Pfandv e r w e r t u n g vorzunehmen sei. Als dann lassen sich nämlich alle Zinsen, die für die Pfandhaft überhaupt in Betracht kommen könnten, unter die eine der beiden im Gesetze vorgesehenen Kategorien (« laufende » und « verfallene » Zinsen) subsumieren. Zu demselben Resultate würde endlich auch die in den « Erläuterungen » (2. Aufl. II S. 331) gegebene Erklärung des Ausdrucks « laufender Anspruch » führen, wonach in j e d e m Zeitpunkt jeweilen der gerade in d i e s e m Zeitpunkt laufende Zins als « mitverpfändet » zu betrachten wäre und die einzelnen Zinsansprüche « mit ihrer Fälligkeit aus der Pfandhaft gelangen » würden. Praktisch macht es nämlich keinen Unterschied, ob angenommen wird, die vor der Verwertung verfallenen Zinsen seien bis zu ihrem Verfall dem Pfandrechte unterworfen gewesen, in diesem Momente aber « aus der Pfandhaft gelangt », oder ob angenommen wird, sie seien dem Pfandrechte überhaupt nie unterworfen gewesen. In beiden Fällen erhält der Pfandgläubiger schliesslich die nämliche Deckung, d. h. in beiden Fällen kann er ausser dem Kapital bloss den im Momente der V e r w e r t u n g laufenden Zins zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen.

3. — Da somit der W o r t l a u t des Art. 904 ZGB, wie schon derjenige des Art. 216 alt OR, verschiedene

Auslegungen zulässt, und da auch die Entstehungsgeschichte der beiden Artikel keinen ganz sichern Aufschluss über den Umfang der Zinsenhaftung giebt, so ist die Analogie zwischen den Zinsen einer Geldforderung und den Früchten einer körperlichen Sache zu Hülfe zu nehmen. Art. 892 bestimmt nun ausdrücklich, dass der Pfandgläubiger die natürlichen Früchte der zu Faustpfand übergebenen Sache an den Eigentümer herauszugeben hat, sobald sie aufhören, Bestandteil der Sache zu sein, und dass demnach der Pfandhaft nur s o l c h e Früchte unterliegen, die zur Zeit der V e r w e r t u n g Bestandteil der Pfandsache sind. Diese Gesetzesbestimmung ist allerdings, trotz der zwischen Sach- und Forderungsverpfändung bestehenden Analogie, auf die Forderungsverpfändung nicht ohne weiteres anwendbar ; denn nach Art. 899 Abs. 2 steht das Forderungspfandrecht nur i n s o w e i t unter den Bestimmungen über das Faustpfand, als « es nicht anders geordnet » ist ; der Umfang des Forderungspfandrechts ist aber gerade in Art. 904 speziell « geordnet ». Allein zur Interpretation der letztgenannten Gesetzesbestimmung darf dennoch Art. 892 d a n n herbeigezogen werden, wenn es sich darum handelt, das diesen beiden Artikeln zugrunde liegende gemeinsame Prinzip zu ermitteln. Dieses gemeinsame Prinzip geht nun dahin, dass das Pfandrecht im Zweifel keine Antichrese ist, sondern das Recht auf Bezug der Früchte grundsätzlich dem Eigentümer verbleibt. Erst, wenn infolge Nichtbezahlung der Schuld und dadurch nötig gewordener Verwertung des Pfandes das Eigentum an diesem auf einen Dritten übergeht, soll dem Erwerber, wie das Eigentum an der Sache selbst, so auch das Recht zum Bezug der F r ü c h t e zustehen, aber, folgerichtig, nur d e r j e n i g e n Früchte, die noch im Momente der Verwertung Bestandteil der Sache waren.

Dieser Satz ist so sehr im Wesen des modernen Pfandrechts begründet, dass das ZGB ihn bei der Behandlung des G r u n d p f a n d e s als selbstverständlich voraussetzen

und sich darauf beschränken konnte, in Art. 806 eine Ausnahme davon zu statuieren, die indessen ausdrücklich nur für die zivilen Früchte und auch für diese nur von der Anhebung der Pfandbetreibung oder der Eröffnung des Konkurses an gilt. Was sodann die natürlichen Früchte einer verpfändeten unbeweglichen Sache, also namentlich die Ernte betrifft, so ist der Grundsatz, wonach deren Einheimsung ausschliesslich dem Eigentümer der Pfandsache zusteht, dermassen in das allgemeine Rechtsbewusstsein eingedrungen, dass die gegenteilige Auffassung überhaupt noch nie vertreten wurde. In Bezug auf die (natürlichen oder zivilen) Früchte einer verpfändeten beweglichen Sache wäre es dagegen, weil hier der Besitz an der Pfandsache auf den Pfandgläubiger übergeht, immerhin möglich gewesen, den Bezug der Früchte (im Sinne ihrer Anrechnung auf die pfandversicherte Forderung) dem Pfandgläubiger zu überlassen. Das Gesetz hat deshalb in Art. 892, wenigstens hinsichtlich der natürlichen Früchte, die Frage ausdrücklich im entgegengesetzten Sinne geregelt, während allerdings in Bezug auf die zivilen Früchte (worunter z. B. der Mietzins für ein vom Faustpfandgläubiger im Einverständnis mit dem Schuldner an einen Dritten vermietetes Schiff, Pferd oder Automobil zu verstehen wäre) eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Unter diesen Umständen, kann der auf die zivilen Früchte, d. h. die Zinsen einer verpfändeten Forderung bezügliche Art. 904 nicht anders ausgelegt werden, als im Sinne einer weitem Spezialanwendung jenes in Art. 892 bereits auf einen speziellen Fall angewendeten, beim Grundpfand als selbstverständlich vorausgesetzten Grundsatzes, dass die Pfandhaft sich im Zweifel nicht auf die vor der Pfanderwertung losgetrennten Früchte der Pfandsache erstreckt.

Dass dies der wahre Sinn des Art. 904 Abs. 1 ist, dass also unter dem «laufenden» Zins nicht etwa der im Momente der Verpfändung laufende und alle zwi-

sehen Verpfändung und Verwertung auflaufenden Zinsen zu verstehen sind, geht übrigens auch aus der in Abs. 2 beigelegten Ausnahme hervor. Denn, wenn der Ausdruck «laufender Anspruch» wirklich jenen, ihm von der Klägerin beigelegten weiten Sinn hätte, wäre es nicht nötig gewesen, noch besonders zu bestimmen, dass die mit dem Haupttitel übergebenen, die Zinsen verkörpernden Nebenpapiere, die ja in der Regel nichtfällige Zinsforderungen repräsentieren, als mitverpfändet gelten.

4. — Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Klägerin ein Pfandrecht an den streitigen Mietzinsen jedenfalls nicht auf Grund des Art. 904 ZGB zusteht.

Die weitere Frage, ob das von der Klägerin beanspruchte Pfandrecht sich aus dem Texte der Verpfändungsurkunde ergebe, ist von der Vorinstanz verneint worden und vom Bundesgericht deshalb nicht zu überprüfen, weil es sich dabei um die Auslegung eines vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Vertrages über Verpfändung grundversicherter Forderungen handelt. Es bleibt daher nur noch diejenige Frage zu entscheiden, auf welche die Klägerin das Hauptgewicht legt, die Frage nämlich, ob nicht aus konkursrechtlichen Gründen vom Momente der Konkurseröffnung an eine Ausdehnung des an einer verzinslichen Forderung bestellten Pfandrechtes auf die Zinsen dieser Forderung anzunehmen sei.

Bei der Prüfung dieser Frage, die in BGE 40 III S. 164 f., als eine solche des materiellen Rechts, ausdrücklich dem Entscheide des Zivilrichters vorbehalten wurde, ist zunächst die von BECK in Schw. Jur.-Ztg. 11 S. 165 f. vertretene Auffassung zurückzuweisen, wonach sich jene Pfandrechtausdehnung schon aus Art. 219 Abs. 1 SchKG ergeben würde. Es geht nicht an, unter dem «Ergebnisse der Verwertung der Pfänder» etwas anderes zu verstehen, als den Steigerungserlös; versteigert wird

aber ein Pfand nur mit dem im Momente der **V e r s t e i g e r u n g** laufenden Zins.

Die Klägerin beruft sich sodann zur Begründung ihres Standpunktes einerseits auf die Analogie des Art. 806 ZGB, andererseits auf Billigkeitsgründe. Art. 806 bestimmt nun in der Tat, dass das Pfandrecht an einem vermieteten oder verpachteten Grundstück sich auch auf die von der Konkursöffnung an laufenden Miet- oder Pachtzinse erstreckt. In dem Masse also, wie die grundversicherte Forderung während des Konkursverfahrens infolge Hinzutretens der Forderungszinsen anwächst (vgl. Art. 818 Ziff. 3 und dazu LEEMANN in Schw. Jur.-Ztg. 11 S. 222 f.), in demselben Masse wächst andererseits nach Art. 806 durch Hinzutreten der Miet- oder Pachtzinse auch die Pfandsicherheit. In analoger Weise möchte deshalb die Klägerin das aus Art. 891 Abs. 2, 899 Abs. 2 ZGB und 209 SchKG sich ergebende Anwachsen der Forderung, für welche eine Gült verpfändet wurde, durch das Hinzuschlagen der Gültzinsen zu der Pfandsicherheit ausgleichen; und diese analoge Gesetzesanwendung würde nach ihrer Auffassung zugleich einem Gebote der Billigkeit entsprechen und verhindern, dass der Belehner von Gülten durch willkürliche Ansetzung des Verwertungstermins oder durch Verschleppung der Konkursliquidation geschädigt werden könnte.

Demgegenüber genügt es, daran zu erinnern, dass konkursrechtliche Aus- und Absonderungsrechte nur kraft positiver Gesetzesbestimmungen bestehen können. Ebenso wie das Bundesgericht bereits die analoge Anwendung der Art. 201 bis 203 SchKG abgelehnt und deshalb dem Fiduzianten im Konkurse des Fiduziars das Recht auf Aussonderung der dem Fiduziar zu Eigentum anvertrauten Sache abgesprochen hat (BGE 39 II N° 136 *), ebenso ist auch dem Pfandgläubiger das Recht auf Absonderung der während des Konkurses losgetrennten Früchte der Pfandsache insoweit abzusprechen, als das

Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme hievon statuiert. Eine solche Ausnahme ist nun aber lediglich in Art. 806 ZGB vorgesehen und gilt danach ausschliesslich für die **g r u n d** versicherten Forderungen, — übrigens auch für sie nicht etwa hinsichtlich aller Früchte, sondern bloss hinsichtlich der Miet- oder Pachtzinse, d. h. der **z i v i l e n** Früchte. In Bezug auf alle andern Früchte (natürliche Früchte des Grundpfandes, natürliche und zivile Früchte des Faustpfandes, Zinsen einer verpfändeten Forderung) kann der Pfandgläubiger im Konkurse des Pfandschuldners keine weitergehenden Ansprüche erheben, als ausserhalb des Konkurses. Handelt es sich also, wie im vorliegenden Falle, um die Zinsen von verpfändeten Forderungen, insbesondere um Gültzinsen, so stehen dem Pfandgläubiger daran auch im Konkurse des Pfandschuldners keine weiteren Rechte zu, als diejenigen, die ihm nach Art. 904 ZGB **o h n e** den Konkurs zustehen würden, d. h. er hat an den vor der Verwertung fällig werdenden Gültzinsen nur dann ein Pfandrecht, wenn er kraft des Verpfändungsvertrages schon vor dem Konkurse ein solches Recht besass. Eine Unbilligkeit liegt hierin deshalb nicht, weil einerseits, wie bereits konstatiert, nach Art. 904 eine vertragliche Ausdehnung der Pfandhaft durchaus zulässig ist, andererseits aber der Pfandgläubiger, wenn er sich mit dem Einzug der Gültzinsen nicht befassen und auch sonst von deren Eingang unabhängig sein will, die Belehnungsgrenze entsprechend tiefer ansetzen kann und wohl auch anzusetzen pflegt. Ausserdem hilft übrigens gegen eine Verschleppung der Konkursliquidation das Rechtsmittel der **B e s c h w e r d e**.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 13. Juli 1915 bestätigt.

* Sep.-Aug. 16 N° 85.